

▪ Kreisverwaltung Euskirchen/Elterngeld

Nach der Geburt Ihres Kindes sprechen Sie bitte mit der Geburtsurkunde bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, vor und stellen dort einen Antrag auf Elterngeld.

▪ Weitere Informationen

Anspruchsberechtigt können auch werdende Mütter sein, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen und den einmaligen Bedarf anlässlich der Schwangerschaft und Geburt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die zuständige Geschäftsstelle des Jobcenters EU-aktiv, um eine persönliche Beratung zu erhalten.

Denkbar sind auch Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstaussattung.

▪ Tipps

Notfallliste anlegen

Wen kann ich im Notfall anrufen oder erreichen? Optimal ist ein Zettel an der Pinwand, auf der Telefonnummern von Krankenhaus, Kreißsaal, Taxi, Notarzt, Freunden, Eltern oder Bekannten für den Notfall stehen.

14 Tage vor dem Entbindungstermin mit dem Krankenhaus Ihrer Wahl ein Aufnahmegespräch durchführen. Im Notfall liegen dann Ihre Daten dort schon bereit und Hebammen und Ärzte sind auf Sie vorbereitet. Außerdem ist es viel angenehmer, die Aufnahmeformalitäten mit klarem Kopf und in Ruhe hinter sich zu bringen.

▪ Veränderungsmittelungen nach der Geburt des Kindes

Wen muss ich informieren?

Auf alle Fälle an das Einwohnermeldeamt denken und auch Ihren Arbeitgeber und das Jobcenter informieren, sowie Ihre zuständigen Versicherungen.

Halten Sie mehrere Kopien und ein Original der Geburtsurkunde Ihres Kindes bereit, da diese bei fast allen Ämtern vorgelegt werden müssen.

Die Mitarbeiter des Jobcenters EU-aktiv stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne beratend zur Seite.



Informationen für werdende Mütter



In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen, Tipps und Hilfen rund um das Thema Schwangerschaft.

Als Empfängerin von laufenden SGB II-Leistungen haben Sie während der Schwangerschaft Anspruch auf verschiedene finanzielle Unterstützungen.

Art der Leistung	Zeitpunkt der Gewährung	Höhe der Leistung
Mehrbedarf für Schwangere	ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 % des maßgeblichen Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 SGB II
Schwangerschaftsbekleidung	ab der 13. Schwangerschaftswoche	220,00 € (pauschal)*
Babygrundausrüstung	ab dem 6. Schwangerschaftsmonat	320,00 € (pauschal)*
Einrichtungsbeihilfe	ab dem 6. Schwangerschaftsmonat	bis zu 435 € nach Bedarf
Mehrbedarf für Alleinerziehende	nach der Geburt des Kindes	Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder (höchstens) 60 % des Regelbedarfs für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende

*Bei einer weiteren Schwangerschaft kann die Pauschale ggf. gekürzt werden, wenn zwischen den Geburten weniger als drei Jahre liegen.

Die vorgenannten Leistungen beantragen Sie formlos in der für Sie zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters EU-aktiv. Fügen Sie bitte Ihrem schriftlichen Antrag einen Nachweis über die bestehende Schwangerschaft bei.

Leistungen und Unterstützungen anderer Stellen

- **Stiftung Mutter & Kind**

Diese Stiftung bietet eine einmalige finanzielle Unterstützung bei geringem Einkommen. Den Antrag stellen Sie bitte rechtzeitig vor der Geburt Ihres Kindes bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen.

- **Sie sind alleinerziehend und der Kindesvater zahlt keinen Unterhalt?**

Beantragen Sie bitte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beim Jugendamt des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen. Beachten Sie bitte, dass Sie zur Beantragung dieser Leistung verpflichtet sind, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen.

- **Jugendamt**

Sie sind nicht verheiratet oder werden voraussichtlich Ihr Kind alleine erziehen?

Sie erhalten nach Geburt des Kindes automatisch ein Beratungsangebot des Jugendamtes zu Fragen der Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsfestsetzung, etc.

Vorgeburtliche Beratungen sind nach Terminabsprache auch jederzeit möglich.

- **Krankenkasse/Mutterschaftsgeld**

Sie haben sozialversicherungspflichtig gearbeitet?

Bitte beantragen Sie rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse das Mutterschaftsgeld. Es wird 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt.

- **Familienkasse/Kindergeld**

Nach der Geburt Ihres Kindes stellen Sie bitte mit der Geburtsurkunde bei der Familienkasse Brühl, Ubierstr. 7-11, 50321 Brühl, einen Antrag auf Kindergeld.

- **Standorte des Jobcenters**

Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen und In den Erken 7, 53881 Euskirchen-Euenheim (02251) 7760-0
zuständig für Euskirchen, Bad Münstereifel, Weilerswist

Bergstr. 1-5, 53894 Mechernich (02443) 9121-0
zuständig für Mechernich, Zülpich

Benzstr. 7, 53925 Kall (02441) 77163-0
zuständig für Kall, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Nettersheim, Schleiden